

**Beschluss der Landessynode über die Bestätigung der Gesetzesvertretenden  
Verordnung zur Regelung des Verfahrens der Gewährung von Beihilfen in Krankheits-,  
Geburts- und Todesfällen**

**Vom 25. November 2025**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat beschlossen:

Die gemäß Artikel 132 Buchstabe a) der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) erlassene Gesetzesvertretende Verordnung zur Regelung des Verfahrens der Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen vom 6. September 2025 (KABl. S. 207) wird gemäß Artikel 104 Absatz 3 der Grundordnung bestätigt.

**Gesetzesvertretende Verordnung zur Regelung des Verfahrens der Gewährung von  
Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen**

**Vom 6. September 2025**

Der Rat der Landeskirche hat aufgrund von Artikel 132 Buchstabe a) der Grundordnung folgende gesetzesvertretende Verordnung beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der  
Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**

Das Kirchengesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Kirchenverwaltungsgerichtsgesetz - KiVwGG) vom 13. Mai 2011 (KABl. S. 111), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 10. Mai 2025 (KABl. S.106) wird wie folgt geändert:

In § 8 Absatz 1 werden nach Satz 2 die folgenden Sätze eingefügt:

„Die Entscheidung über einen Widerspruch in Verfahren der Gewährung von Beihilfen gemäß der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Kirchliche Beihilfenverordnung - KiBVO) kann durch allgemeine Anordnung des Rates der Landeskirche auf eine andere kirchliche oder staatliche Behörde übertragen werden. Die Anordnung ist im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu geben.“

**Artikel 2**

**Änderung des Kirchengesetzes über die Zustimmung zum Verwaltungsverfahrens-  
und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD)**

Das Kirchengesetz über die Zustimmung zum Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD) vom 24. November 2010 (KABl. 2011 S. 13) wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes wird durch folgenden Titel ersetzt:

„Kirchengesetz über die Zustimmung und Ausführung des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD)“

2. Nach § 1 wird der folgende § 2 eingefügt:

**„§ 2 (zu § 2)“**

Mit Einwilligung der beteiligten Person kann ein elektronischer Verwaltungsakt dadurch bekannt gegeben werden, dass er von der beteiligten Person oder einer von dieser bevollmächtigten Person über öffentlich zugängliche Netze abgerufen wird. Das Landeskirchenamt hat zu gewährleisten, dass der Abruf nur nach Authentifizierung der berechtigten Person möglich ist und der elektronische Verwaltungsakt von ihr gespeichert werden kann. Der Verwaltungsakt gilt am Tag nach dem Abruf als bekannt gegeben. Wird der Verwaltungsakt nicht innerhalb von zehn Tagen nach Absendung einer Benachrichtigung über die Bereitstellung abgerufen, wird diese beendet. In diesem Fall ist die Bekanntgabe nicht bewirkt; die Möglichkeit einer erneuten Bereitstellung zum Abruf oder der Bekanntgabe auf andere Weise bleibt unberührt.“

3. Der bisherige § 2 wird zu § 3.

**Artikel 3**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. November 2025 in Kraft.

**Präses der Landessynode  
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**



**Dr. Michael Schneider**